

Kraftfahrzeugen“ (54.600) und „Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie“ (49.600). Gemessen an der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse ist jene der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Grundstücks- und Wohnungswesen mit 31,0% am höchsten, gefolgt vom Gastgewerbe mit 25,9%. Mit Abstand am höchsten ist dieser Wert im Bereich „Private Haushalte“, wo es 2012 etwa 7.000 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gab, mehr als doppelt so viele wie über der Geringfügigkeitsgrenze (etwa 3.000).

Die verhältnismäßig geringste Zahl geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse nach Wirtschaftsklassen gibt es in den Bereichen „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ (2,1%), „Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren“ (2,9%), „Energieversorgung“ (3,4%) sowie „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ (3,6%).

In der 2009 publizierte Studie „Beschäftigung im Handel“ wurde festgestellt, dass ein immer größer werdender Teil der dort beschäftigten Personen geringfügig angemeldet wird, die tatsächliche Arbeitszeit der Betroffenen in der Mehrzahl der Fälle aber mehr als zehn Stunden pro Woche beträgt.¹⁴ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt eine Umfrage bei Beschäftigten im Gastgewerbe.¹⁵

2.4 Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach ihrer versicherungsrechtlichen Stellung

Wie eingangs ausgeführt, sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse – abgesehen von der Unfallversicherung – nicht in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert, es sei denn, die geringfügige Beschäftigung ist nicht das einzige Beschäftigungsverhältnis und in Summe wird ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt.

Zu beachten ist, dass eine Einbindung in die gesetzliche Sozialversicherung nicht nur durch eine versicherte Erwerbstätigkeit entstehen kann, sondern dass Versicherungsverhältnisse teils auch mit dem Bezug von Sozialleistungen verbunden sind. Für geringfügig Beschäftigte sind in diesem Zusammenhang vor allem der Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (Krankenversicherung, Anrechnung in der Pensionsversicherung), der Bezug einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder aus einem öffentlich-rechtlichen Versorgungssystem (Krankenversicherung) und der Bezug von Kinderbetreuungsgeld (Krankenversicherung, Anrechnung in der Pensionsversicherung) von Bedeutung.

Tabelle 4 zeigt, dass in der Periode 1995 bis 2005 in allen ausgewiesenen Gruppen beträchtliche Zuwachsraten gegeben waren. Ab 2005 setzt sich dieser Zuwachs zwar fort, wenn auch teilweise in geringerem Ausmaß. Die Zahl der geringfügigen Beschäftigten, die zusätzlich eine versicherungsrechtliche Stellung haben, ist in den letzten Jahren stark gestiegen.

Tabelle 4: Geringfügig beschäftigte Personen – versicherungsrechtliche Stellung

	Zahl der geringfügig beschäftigten Personen jeweils per 1. Juli			Veränderung in %		
	1995	2005	2012	1995 bis 2005	2005 bis 2012	1995 bis 2012
nur geringfügig	56.000	109.900	135.300	96,3%	23,1%	141,6%
– mehr als eine geringfügige Beschäftigung	3.000 ¹⁶	4.900	6.900	63,3%	40,8%	130,0%
mit Versicherungsverhältnis	72.400	107.800	151.200	48,9%	40,3%	108,8%
– Erwerbstätigkeit	37.300	45.700	68.600	22,5%	50,1%	83,9%
– Eigenpension	20.400	31.800	46.600	55,9%	46,5%	128,4%
– Leistung aus ALV ¹⁷	13.600	27.700	32.700	103,7%	18,5%	140,4%

Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

cherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, stieg in den sieben Jahren seit 2005 sogar stärker als in den zehn Jahren davor. Berücksichtigt man die unterschiedlich langen Zeitperioden, die hier verglichen werden, so kann auch bei geringfügiger Beschäftigung neben dem Bezug einer Eigenpension ein beschleunigter Zuwachs ausgemacht werden. Über relevante Gründe liegen keine aktuellen Forschungsergebnisse vor, eine Zunahme ökonomischer Notwendigkeiten kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Der Anteil der geringfügig beschäftigten Personen, bei denen kein zusätzliches Versicherungsverhältnis vorliegt, lag 2012 bei den Frauen mit 52% erheblich höher als bei den Männern, von denen 39% in diese Kategorie fallen. Der Abstand zwischen Männern und Frauen hat sich seit Mitte der 1990er-Jahre um einiges verringert, im Jahr 1995 lagen die Werte bei 50% (Frauen) bzw. bei 26% (Männer).

2012 schlossen etwa 46.000 Personen mit einem Gesamteinkommen, das die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, eine Selbstversicherung gemäß §§ 19a ASVG bzw. 7a B-KUVG ab (Kranken- und Pensionsversicherung). Aufgrund datentechnischer Umstellungen in der Vergangenheit ist ein Zeitvergleich in diesem Bereich nicht möglich.

2.5 Einnahmen aus der Dienstgeberabgabe

Unternehmen, die mehrere geringfügig Beschäftigte einstellen, deren gemeinsames Gehalt mehr als das 1,5-fache der Geringfügigkeitsgrenze ausmacht, haben die bereits angesprochene Dienstgeberabgabe zu zahlen. Konkret bedeutet das, dass Unternehmen in diesem Fall einen Betrag